



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Immenstadt i. Allgäu

Nr. 20/2026 vom 21.07.2026

INHALT

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Kirchplatz Quartier“

Die Stadt Immenstadt i. Allgäu hat mit Beschluss vom 07.07.2026 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Kirchplatz Quartier“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Kirchplatz Quartier“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan, bestehend aus der Satzung mit planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und dem zeichnerischen Teil (Planzeichnung) in der Fassung vom 07.07.2026 sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan, bei der Stadt Immenstadt i. Allgäu (Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu), während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag und Donnerstag von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr, Dienstag von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr, Mittwoch von 8:00 Uhr – 13:00 Uhr sowie Freitag von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist eine Begründung in der Fassung vom 07.07.2026 beigelegt, ohne dessen Bestandteil zu sein.

Die den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugrundeliegenden, nicht öffentlich zugänglichen Vorschriften und Regelwerke können ebenso bei der Stadt Immenstadt i. Allgäu während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Immenstadt i. Allgäu, den 15.07.2026

STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

gez. Nico Sentner
Erster Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Immenstadt i. Allgäu wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite <https://www.stadt-immenstadt.de/stadt-rathaus/verwaltung/amtsblatt> veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.